

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren des Klägers
über die Bewilligung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 8/16 S

L 3 R 403/15 B (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 R 3/15 (SG Halle)

.....,

Antragsteller, Kläger und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter
Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Sachsen-Anhalt vom 10. März 2016 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 10.3.2016 hat das LSG Sachsen-Anhalt die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Halle vom 30.7.2015 zurückgewiesen, mit dem es den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren abgelehnt hatte.
- 2 Dagegen hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 22.3.2016, hier eingegangen am 29.3.2016, ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch weder die Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Endentscheidung des LSG) ist hier gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.
- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

